



Eine neue globale Steuerordnung – profitiert Deutschland davon?

Armin Hartlieb

- › Durch die zunehmende Globalisierung und Digitalisierung muss sich die Weltsteuerordnung den Entwicklungen anpassen, um faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Nach jahrelangen Verhandlungen unter dem Dach der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einigten sich 132 Staaten auf neue globale Steuerregeln.
- › Die Gewinnbesteuerung multinationaler Konzerne soll stärker in den Ländern erfolgen, in denen die Umsätze erzielt werden. Damit wird der bisherige Nexus einer physischen Präsenz aufgegeben. Zudem wurde eine Mindeststeuer auf Unternehmensgewinne von effektiv 15 Prozent beschlossen, um Steueroasen unattraktiver zu machen.
- › Von der Reform werden große Staaten mit bedeutenden Märkten und hohen Unternehmenssteuersätzen profitieren, besonders auch Schwellen- und Entwicklungsländer. Kleinere Staaten, vor allem bisherige Niedrigsteuerstaaten werden die Verlierer der Reform sein. Insgesamt werden die weltweite Steuergerechtigkeit sowie die Sicherheit und Stabilität des internationalen Steuersystems verbessert.
- › Deutschland als Hochsteuerland mit einem großen Absatzmarkt würde von der Reform möglicherweise profitieren, allerdings würden die geschätzten Steuermehreinnahmen des Gesamtstaates mit 6,3 Milliarden Euro überschaubar bleiben.

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	2
Zwei-Säulen-Ansatz: Mindeststeuer und Neuverteilung von Besteuerungsrechten	4
Umgang mit einer EU-Digitalsteuer	5
Gewinner und Verlierer der neuen globalen Steuerordnung	5
Auswirkungen auf die deutschen Unternehmenssteuereinnahmen	7
Fazit und Ausblick	8
Impressum	10

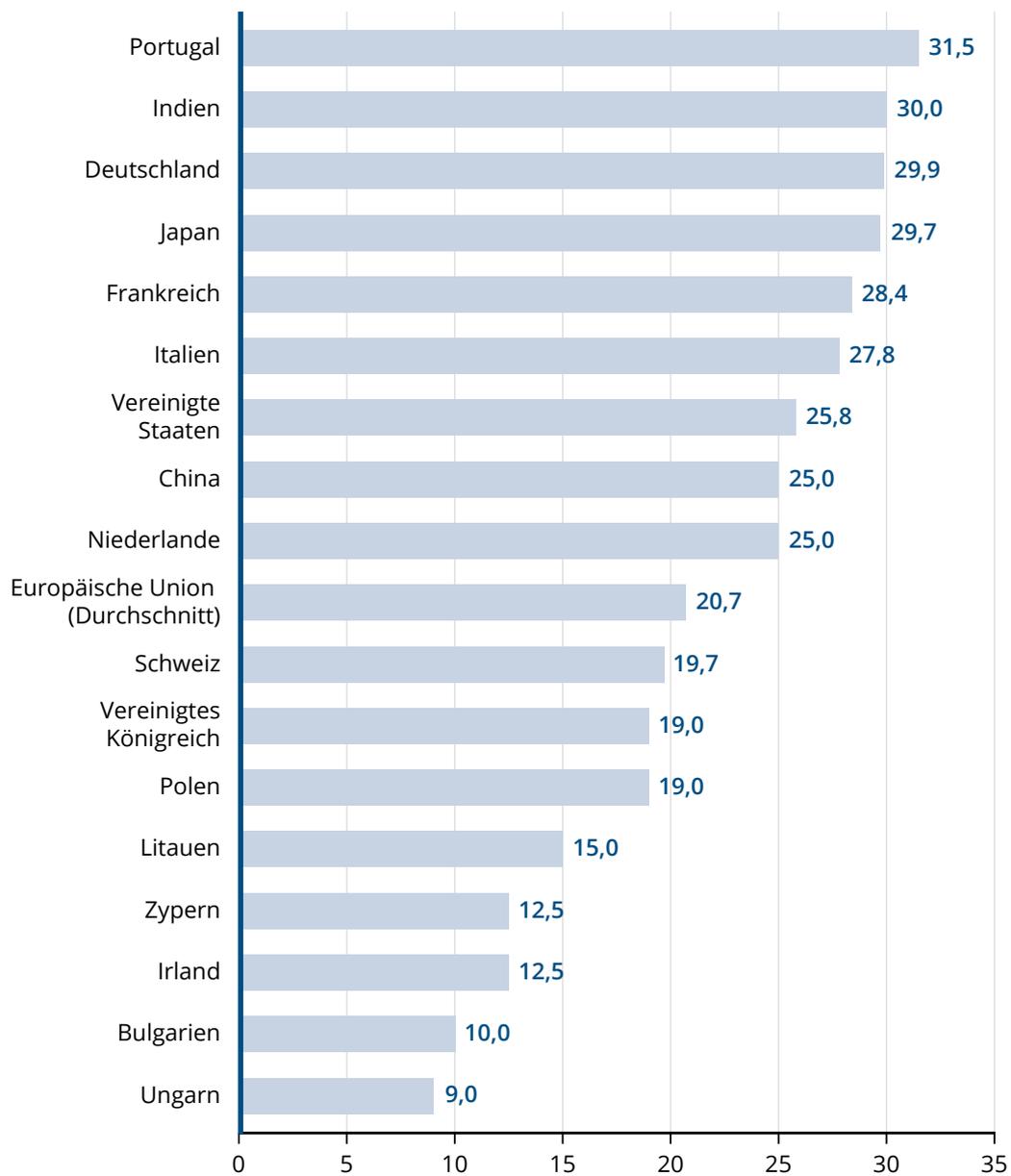
Ausgangslage

Epochale Reform oder Steuerrevolution lauten die Umschreibungen einer Einigung von 132 Staaten vom 1. Juli 2021 über eine globale Mindeststeuer und eine Neuverteilung von Besteuerungsrechten zwischen den Staaten. In der Tat ist die beschlossene Reform ein wichtiger Schritt von vorwiegend in der nationalen Hoheit geregelten Unternehmenssteuern in Richtung einer weltweiten Koordinierung. Verhandelt wurde über eine Regelung, nach der bestimmte international tätige Unternehmen auch dort besteuert werden sollen, wo sie ihre Märkte haben und nicht ausschließlich dort, wo die für sie steuerlich günstigsten Bedingungen gelten. Der durchschnittliche Unternehmenssteuersatz in den OECD-Ländern sank von 45 Prozent im Jahr 1980 auf 23,3 Prozent im Jahr 2020. Das liegt nicht nur an legalen Steuergestaltungsmöglichkeiten von multinationalen Unternehmen, sondern vor allem daran, dass Staaten in den vergangenen Jahrzehnten Steuersätze für Unternehmen kontinuierlich gesenkt haben. Die Rufe nach einem fairen Beitrag von multinationalen Unternehmen zum weltweiten Körperschaftsteueraufkommen, nicht nur von Digitalunternehmen, sind in den vergangenen Jahren immer lauter geworden. Durch die neue US-Regierung und den pandemiebedingten Defiziten in den nationalen Staatshaushalten ist mehr Bewegung in diese Diskussion gekommen. Die national eingeführten Digitalsteuern (zum Beispiel in Frankreich oder Großbritannien) und die angekündigte EU-Digitalsteuer kamen hinzu. Doch wer wird von der neuen Steuerordnung profitieren, und für wen bringt sie Nachteile mit sich? Vor allem: was bedeutet die Neuregelung für die deutschen Einnahmen aus Unternehmenssteuern?

Einigung auf
neue internationale
Steuerregeln.

Die bisherigen globalen Steuergestaltungsmöglichkeiten mit der Verschiebung und Besteuerung von Gewinnen in Niedrigsteuerländern wie Irland, Ungarn oder den weltweiten Steuer-oasen, haben diesen genützt und viele neue Unternehmen angezogen. Hingegen sind großen Staaten, wie Deutschland oder Frankreich mit relativ hohen Unternehmenssteuersätzen (vgl. Abbildung 1) Unternehmenssteuereinnahmen potenziell entgangen oder sogar verloren gegangen, sofern heimische Unternehmen in Niedrigsteuerländern Betriebsstätten eröffnet und Gewinne dorthin verlagert haben. Die beschlossene Neuregelung ist somit ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der globalen Situation.

Abbildung 1: Unternehmenssteuersätze für Kapitalgesellschaften (2021) in Prozent



Quelle: OECD, KPMG

Zwei-Säulen-Ansatz: Mindeststeuer und Neuverteilung von Besteuerungsrechten

Laut geltendem internationalen Steuerrecht müssen Unternehmen in den Ländern Gewinnsteuern entrichten, in denen sie eine physische Präsenz, das heißt eine Betriebsstätte unterhalten. Bei direkt vertreibenden Unternehmen und Digitalunternehmen greift diese Regelung jedoch meistens nicht. Digitalunternehmen können ihre Software zentral einspeisen und besitzen weltweit oft nur wenige Betriebsstätten. Ein Staat, in dem ein multinationales Unternehmen zwar Produkte und Dienstleistungen verkauft (Marktstaat), aber keine Betriebsstätte unterhält, kann daraus bisher keine Steuereinnahmen generieren. Die Reform umfasst folgende Punkte:

- › Säule I verlagert die Besteuerungsrechte teilweise in Marktstaaten: Zukünftig kann der Unternehmensgewinn umsatzstarker und besonders profitabler Unternehmen auch dort besteuert werden, wo die Gewinne tatsächlich erwirtschaftet werden: im Marktstaat. Es wird künftig also nicht mehr auf eine physische Unternehmenspräsenz ankommen.

Unter Säule I fallen Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 20 Milliarden Euro und einer Umsatzrendite von mindestens zehn Prozent (Anteil des Bruttogewinns am Jahresumsatz). Bei einem Unternehmen, das mehr als 20 Milliarden Euro Jahresumsatz erwirtschaftet und dabei mehr als zwei Milliarden Euro Gewinn erzielt, wird auf die Auslandsmärkte zu achten sein. Bemessungsgrundlage ist also der über zwei Milliarden Euro hinausgehende Gewinn (Übergewinn). Sofern Umsatz im Ausland anfällt, sind mindestens 20 Prozent des im Ausland erzielten Übergewinns wenigstens zum Mindeststeuersatz (Säule II) zu besteuern. Die Aufteilung ergibt sich nach den Umsatzanteilen in den Marktstaaten. Die restlichen maximal 80 Prozent des Übergewinns werden wie bisher im Heimatmarkt besteuert. Aufgrund der hohen Schwelle der Umsatzrendite wären lediglich circa 100 Unternehmen weltweit von der Regelung betroffen. Aufgrund der hohen Fixkosten von großen Industrieunternehmen liegt deren Umsatzrendite oft unter zehn Prozent, sodass in dieser Säule vorwiegend Unternehmen mit digitalen Geschäftsmodellen darunterfallen.

- › Säule II legt den Mindeststeuersatz fest: Um die Verschiebung von Gewinnen in Niedrigsteuerländer unattraktiver zu machen, wird eine weltweite Mindeststeuer mit einem effektiven Steuersatz von 15 Prozent auf sämtliche Gewinne, die ein internationaler Konzern weltweit erwirtschaftet, eingeführt. Der nominale Steuersatz bezieht sich auf den Bruttogewinn. Der effektive Steuersatz bezieht sich hingegen auf den Gewinn, der durch besondere Vereinbarungen der Unternehmen mit dem Fiskus und Steuersparmodellen verringert wurde. Daraus resultieren die tatsächlich gezahlten Ertragssteuern. Unter Säule II fallen bereits Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 750 Millionen Euro. Etwa 7000 bis 8000 Unternehmen würden weltweit darunterfallen. Ein Niedrigsteuerland mit einem Unternehmenssteuersatz von beispielsweise zehn Prozent müsste diesen zwar formal nicht auf 15 Prozent erhöhen. Das Unternehmen müsste jedoch die Differenz zum Mindeststeuersatz (in diesem Beispiel fünf Prozent) im Heimatstaat nachversteuern.

Die beschriebenen Regelungen gelten für alle Unternehmen, die die obigen Kriterien erfüllen, nicht nur für Digitalunternehmen. Alle bisherigen Digitalsteuern sollen daher im Gegenzug abgeschafft werden.

Eine Mindeststeuer dämpfte zwar den Steuerwettbewerb, unterbände ihn aber nicht. Eine Besteuerung von 15 Prozent stellt die neue effektive Steueruntergrenze dar, für höhere Werte ist der Steuerwettbewerb nach wie vor möglich. Die Mindeststeuer ändert nicht nur

Eingeschränkter aber
nicht ausgesetzter
Steuerwettbewerb.

die Intensität des Steuerwettbewerbs, sondern kann auch die Qualität verbessern. Steuer-oasen müssten ihr Geschäftsmodell anpassen: statt extrem niedriger Steuersätze rücken andere Standortfaktoren wie Infrastruktur oder staatliche Dienstleistungen in den Vordergrund, um als Standort attraktiv zu bleiben.¹

Einer OECD-Schätzung zufolge, könnte Säule I den Marktstaaten mehr als 100 Milliarden Dollar zusätzlich einbringen. Die Mindeststeuer (Säule II) würde demnach pro Jahr weltweit rund 150 Milliarden Dollar Mehreinnahmen generieren.²

Die Finanzminister der G20-Staaten haben diese Reform bei ihrem Treffen am 9./10. Juli 2021 bestätigt. Bis Oktober dieses Jahres sollen noch offene technische Fragen geklärt werden, wie beispielsweise die exakte Berechnung des zu versteuernden Gewinns oder welche Ausnahmen, wie etwa Steuerreduktionen für Investitionen in Forschung und Entwicklung, künftig erlaubt sein werden.

Umgang mit einer EU-Digitalsteuer

Mit der globalen Mindestbesteuerung für internationale Unternehmen ist die Abschaffung von Digitalsteuern verbunden. Es stellt sich die Frage, wie damit in der Europäischen Union (EU) umzugehen ist. Diese plant zur Rückzahlung der aufgenommenen pandemiebedingten Schulden neue Eigenmittel einzuführen, unter anderem in Form einer Digitalsteuer. War die europäische Digitalsteuer ursprünglich als Druckmittel für die OECD-Verhandlungen angedacht, entfällt nun dieser Zweck; es bleibt aber der fiskalische Bedarf. Die Europäische Kommission hat den konkretisierenden Legislativvorschlag, der mit der OECD-Einigung kompatibel sein soll, verschoben und möchte sich im Oktober 2021 dazu äußern. Sollte die EU, wie ursprünglich geplant, eine Digitalsteuer neben den weltweiten Regelungen einführen, droht mindestens eine anfechtbare Doppelbesteuerung für Digitalunternehmen in der EU, aber vor allem eine Fragmentierung des internationalen Steuersystems. Sollte die Europäische Kommission hingegen keine Digitalsteuer einführen, würde der OECD-Regelung Rechnung getragen. Jedoch müssten die fehlenden Einnahmen durch andere Maßnahmen (zum Beispiel andere Eigenmittel) ausgeglichen werden.³

Aktuell haben noch nicht alle der ursprünglich 139 mitverhandelnden Staaten dem OECD-Beschluss zugestimmt. EU-Länder wie Ungarn oder Irland müssen noch überzeugt werden, da die EU die internationalen Neuregelungen mit einer Richtlinie, die der einstimmigen Zustimmung aller Mitgliedstaaten bedarf, umsetzen möchte.

Gewinner und Verlierer der neuen globalen Steuerordnung

Bei den Auswirkungen der globalen Steuerordnung auf das nationale Steuersubstrat muss zwischen den beiden Säulen unterschieden werden. Bei einer Mindeststeuer könnten jene Staaten profitieren, die einen höheren Unternehmenssteuersatz als 15 Prozent festgelegt haben. Das sind die meisten Länder, insbesondere große Industrieländer wie die USA oder Deutschland, aber in noch stärkerem Maße viele Schwellen- und Entwicklungsländer. Steigt der Steuersatz für Unternehmen in Niedrigsteuerländern auf 15 Prozent, haben diese Unternehmen aufgrund der geringeren Steuerdifferenz zum Heimatstaat (mit einem Steuersatz größer als 15 Prozent) einen größeren Anreiz, ihre Gewinne wieder im Heimatstaat zu versteuern. Das würde zu höheren Steuereinnahmen im Heimatstaat führen. Da der Abstand der Steuersatzhöhe zu Hochsteuerländern immer noch beträchtlich wäre,

Große Marktstaaten
könnten profitieren.

stellte sich dieser Effekt gegebenenfalls weniger mathematisch ein, als vielmehr über einen drohenden Reputationsschaden, den die ursprüngliche legale, aber in den Augen des Heimatstaats ungerechte, Vorgehensweise auslöst. Nur wenn das Unternehmen trotz der Mindestbesteuerung im bisherigen Niedrigsteuerland bleibt beziehungsweise seine Gewinne dort belässt, erhöhen sich die Steuereinnahmen im Heimatstaat nicht.

Laut Berechnungen der EU-Steuerbeobachtungsstelle, einer von der Europäischen Kommission eingesetzten Expertengruppe, könnten sich bei einem Satz von 15 Prozent für alle EU-Staaten zusammen Mehreinnahmen von 48,3 Milliarden Euro ergeben.⁴ Der Mindeststeuersatz funktioniert jedoch nur, wenn auch in allen Ländern die gleiche Grundlage, also der auf einheitliche Weise errechnete Unternehmensgewinn zur Berechnung der Steuerzahllast angewendet wird. Dies ist die Voraussetzung, um faire Wettbewerbsbedingungen herzustellen und um einen ausreichenden Ertrag der Mindeststeuer zu generieren.

Im Falle von Firmenabwanderungen beziehungsweise Gewinnrückverlagerungen in den Sitzstaat eines multinationalen Unternehmens gehörten Steueroasen und Niedrigsteuerländer zu den Verlierern. Ihre Steuereinnahmen dürften tendenziell sinken.

Kleine Niedrig-
steuerländer dürften
verlieren.

Belassen internationale Unternehmen ihre Betriebsstätten beziehungsweise Gewinne im Niedrigsteuerland und dieses erhöht seinen Steuersatz nicht auf den Mindeststeuersatz, fließen Steuereinnahmen in Höhe der Differenz zum Mindeststeuersatz an den Sitzstaat des Unternehmens. Das gilt auch für nicht dem OECD-Abkommen beitretende Staaten. In diesem Fall generierten die bisherigen Niedrigsteuerländer keine zusätzlichen Steuereinnahmen. Nur wenn der Unternehmenssteuersatz im bisherigen Niedrigsteuerland auf das Niveau des Mindeststeuersatzes erhöht wird und gleichzeitig die Unternehmen beziehungsweise die Gewinne im Land bleiben, wird der Marktstaat Steuermehreinnahmen erhalten. Auch in der EU besitzen die Länder Irland, Ungarn, Bulgarien und Zypern mit Steuersätzen zwischen neun und 12,5 Prozent eine niedrige Unternehmenssteuerlast. Der irische Finanzminister Paschal Donohoe spricht von Steuermindereinnahmen von circa zwei Milliarden Euro pro Jahr, die die Reform im Zuge von erwarteten Unternehmensverlagerungen für sein Land bedeuteten.⁵ Diese fallen in den Niedrigsteuerländern voraussichtlich umso deutlicher aus, je stärker der bisherige effektive Steuersatz unter dem neuen effektiven Mindeststeuersatz liegt. Steuersystematisch ist die erstmalige Verständigung auf effektive Steuersätze ein erheblicher Fortschritt. Damit wird der weltweiten Steuergerechtigkeit stärker Rechnung getragen, weil sich ein effektiver Mindeststeuersatz auf die tatsächlich gezahlten Steuern bezieht.

Bei der Frage der Neuverteilung von Besteuerungsrechten (Säule I) ergibt sich folgendes Bild: Insbesondere große Staaten, die bedeutende Absatzmärkte für internationale Unternehmen sind, wie zum Beispiel China, Brasilien oder Indien, werden profitieren. Entsprechend des Anteils dieser Staaten als Absatzmarkt bestimmter ausländischer Großunternehmen können diese Länder künftig mindestens 20 Prozent der im eigenen Land erwirtschafteten Gewinne der internationalen Unternehmen besteuern und damit Steuermehreinnahmen erzielen. Eine physische Präsenz dieser Unternehmen im Marktstaat ist hierfür nicht mehr notwendig. Hingegen könnten Staaten, die viele Sitze multinationaler Unternehmen beherbergen und einen vergleichsweise kleinen Absatzmarkt bilden, Steuereinnahmen in dieser Säule tendenziell verlieren: Die im Sitzland beheimateten Unternehmen werden auch in Marktstaaten Steuern zahlen müssen, die sie bisher direkt belieferten, beziehungsweise in denen sie keine Betriebsstätte hatten. Im eigenen Land werden diese Unternehmen deshalb künftig weniger Steuern zu entrichten haben. Gleichzeitig werden die Länder mit kleinem Absatzmarkt weniger von Säule I profitieren als große Länder mit einem großen Absatzmarkt.

In der Summe könnten die Steuerverluste in kleinen Ländern, den viele dort angesiedelte internationale Konzerne verursachen, größer sein als die Steuernehreinnahmen, die kleine Länder von Unternehmen erhalten, die ihren kleinen Absatzmarkt direkt beliefern beziehungsweise dort keine Betriebsstätte betreiben. Beispiele sind die Schweiz oder Irland.

Entscheidend ist die Gesamtwirkung der beiden Säulen, sodass große Staaten mit einem bedeutenden Markt und hohen Unternehmenssteuern durch die Reform voraussichtlich höhere Unternehmenssteuereinnahmen generieren können. Kleinere Staaten hingegen, die bisher zu den Niedrigsteuerländern gehörten, dürften wahrscheinlich geringere Steuereinnahmen aus dem Unternehmensbereich generieren.

Auswirkungen auf die deutschen Unternehmenssteuereinnahmen

Was die Neuverteilung von Besteuerungsrechten angeht, ist Deutschland als Heimat vieler Weltkonzerne sowohl Sitzstaat als auch durch seinen großen Absatzmarkt für ausländische internationale Unternehmen ein bedeutender Marktstaat. Damit kommt es für Deutschland bei einer Verlagerung von Besteuerungsrechten in die Marktstaaten sowohl zu Gewinnen als auch zu Verlusten. Gewinne von Unternehmen mit Sitz im Ausland könnten neu in Deutschland als Marktstaat besteuert werden. Verluste kann es grundsätzlich bei einer Exportnation wie Deutschland geben, falls deutsche Exportunternehmen mit bedeutendem Umsatz im Ausland durch die Neuregelung mehr Steuern im Ausland und weniger im relativ kleinen Heimatmarkt Deutschland zu entrichten hätten. Einschränkend gilt jedoch, dass der Großteil der Besteuerungsrechte (bis zu 80 Prozent) auch weiterhin Deutschland als Sitzstaat zusteht und nicht an Marktstaaten verteilt werden. Durch die bereits angesprochenen Umsatz- und Rentabilitätsparameter fallen zudem nur wenige Unternehmen in den Anwendungsbereich der ersten Säule. Deutschland ist ein Nettoexporteur von Gütern und ein Nettoimporteur von Dienstleistungen. Da die Profitabilität im Dienstleistungssektor auch aufgrund niedrigerer Fixkosten höher als in der klassischen Industrie ist, fallen ausländische Dienstleistungsunternehmen stärker unter die Neuregelung als deutsche Industrieunternehmen. Diese ausländischen Unternehmen müssten daher im Marktstaat Deutschland zukünftig mehr Steuern zahlen als deutsche Unternehmen in ausländischen Marktstaaten. Von den weltweit circa 100 multinationalen Unternehmen, die unter die Regelung fallen, wären laut Bundesverband der deutschen Industrie maximal acht deutsche Unternehmen betroffen, darunter beispielsweise SAP.⁶ Laut einer Studie des ifo-Instituts brächte die Neuregelung unter dem Strich Steuernehreinnahmen für die nächsten fünf Jahre von durchschnittlich 600 Millionen Euro pro Jahr ein.⁷

Deutschland
könnte unter dem
Strich gewinnen.

Jedoch könnte sich dieses Verhältnis in Zukunft für das Exportland Deutschland ändern: Die stärker automatisierten Produktionsprozesse und digitalen Methoden führen zu geringeren Produktionskosten, weshalb auch deutsche Industrieunternehmen höhere Gewinne erzielen. Diese Unternehmen könnten durch die höhere Umsatzrentabilität unter Umständen zukünftig auch unter die Neuregelung fallen, wodurch Deutschland als Nettoexporteur in dieser Säule zusätzliche Steuereinnahmen an die Marktstaaten verlieren könnte.

Deutschland war ein wichtiger Impulsgeber für die Mindeststeuer und gehört als Hochsteuerland laut dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung zu den größten Gewinnern einer Mindeststeuer von 15 Prozent.⁸ Gerade der Wettbewerbsnachteil des Mittelstands gegenüber den Gewinnverschiebungspraktiken multinationaler Konzerne, die dem Mittelstand nicht zur Verfügung stehen, wird durch die Mindeststeuer etwas reduziert. Auch wenn Deutschland

nach der Neuregelung ein Hochsteuerland bleiben wird, tragen die geringeren Steuerunterschiede zwischen Deutschland und den bisherigen Niedrigsteuerländern dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen auf dem Weltmarkt zu steigern.

Laut Statistischem Bundesamt gibt es in Deutschland 827 multinationale Unternehmen, auf die das Umsatzkriterium der Mindeststeuer zuträfe.⁹ Da viele von ihnen jedoch kaum Gewinne in Niedrigsteuerländer verschieben, dürften die zusätzlichen Einnahmen überschaubar sein. Laut der EU-Steuerbeobachtungsstelle könnten sich durch die Mindeststeuer für Deutschland Mehreinnahmen von 5,7 Milliarden Euro pro Jahr ergeben.¹⁰ Die höheren Steuereinnahmen ergeben sich auch aus der niedrigeren Umsatzschwelle der zweiten Säule, die mehr Unternehmen unter die Mindeststeuerregelung fallen lassen als in der ersten Säule.

Nimmt man die möglichen Gewinne der beiden Säulen zusammen, machen diese für Deutschland mit 6,3 Milliarden Euro rund 0,9 Prozent der Steuereinnahmen des Gesamtstaates im Jahr 2020 aus. Deutschland könnte in absoluten Zahlen vor allem von der Mindeststeuer profitieren. In Relation zu den Steuereinnahmen aller Ebenen ergibt sich für die Haushalte der Gebietskörperschaften hingegen nur ein kleiner Effekt.

Durch die positiven Effekte, die Deutschland möglicherweise mittelfristig aus der Reform beziehen könnte, würde der Druck, Steuern aus standortpolitischen Gründen abzusenken, kleiner werden. Eine Gesamtsteuerlast für Kapitalunternehmen von rund 30 Prozent, die sich in Deutschland aus der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und aus dem Solidaritätszuschlag ergibt, ist im Vergleich zur Mindestbesteuerung immer noch knapp 15 Prozentpunkte höher. Auch wenn Deutschland ein Hochsteuerland bleiben wird, sollte die Steuerbelastung für Unternehmen perspektivisch sinken. Für die Standortattraktivität ist die Steuerbelastung jedoch nur ein Aspekt. Investitionen in eine gut ausgebildete Bevölkerung oder in eine belastbare Infrastruktur sind auch in einem relativ wettbewerbsfähigen Standort wie Deutschland mindestens genauso wichtig.

Fazit und Ausblick

Durch die zunehmende Globalisierung und Digitalisierung von Geschäftsmodellen muss auch die globale Steuerordnung auf diese Entwicklung reagieren. Die gefundene Einigung auf globaler Ebene ist ein wichtiger Meilenstein und stellt einen wichtigen Schritt in Richtung einer globalen Steuergerechtigkeit und einer stärkeren weltweiten Kooperation dar. Schließlich repräsentieren die beteiligten Länder mehr als 90 Prozent der weltweiten Wirtschaftsleistung. Es wird jedoch viel von der Umsetzung abhängen. Sollten einige relevante Länder die Umsetzung nur halbherzig vollziehen, wären immer noch Ausweichreaktionen zulasten fairer Wettbewerbsbedingungen möglich.

Entscheidend ist die
Umsetzung!

Bis Oktober dieses Jahres soll ein Implementierungsplan mit Zeitvorgaben für technische Umsetzungsschritte erarbeitet werden. Erst dann kann die Umsetzung in den einzelnen Staaten erfolgen. Das Inkrafttreten der Reform ist für 2023 vorgesehen. Für Deutschland wären die Effekte der neuen Steuerordnung quantitativ eher gering, lägen aber tendenziell im positiven Bereich. Unabhängig davon ist Deutschland ein Hochsteuerland, das die effektive Steuerbelastung für Unternehmen senken muss, um auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähiger zu werden.

-
- 1 Becker, J. und Englisch, J. (2019), Internationale Mindestbesteuerung von Unternehmen, in: Wirtschaftsdienst 09/2019, online unter: <https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2019/heft/9/beitrag/internationale-mindestbesteuerung-von-unternehmen.html> (zuletzt abgerufen am 28. Juni 2021).
 - 2 OECD (2021), 130 countries and jurisdictions join bold new framework for international tax reform, online unter: <https://www.oecd.org/newsroom/130-countries-and-jurisdictions-join-bold-new-framework-for-international-tax-reform.htm> (zuletzt abgerufen am 2. Juli 2021).
 - 3 Vgl. Hartlieb, A. und Morwinsky, O. (2021), Für ein stabiles Europa von morgen – Rückzahlpakt und wachstumsfördernde Prioritätensetzung als Antwort auf die Krise, <https://www.kas.de/de/analysen-und-argumente/detail/-/content/fuer-ein-stabiles-europa-von-morgen>
 - 4 Barake M. et. al. (2021) Collecting the tax deficit of multinational companies: simulations for the European Union, p. 27, https://www.taxobservatory.eu/wp-content/uploads/2021/06/TaxObservatory_Report_Tax_Deficit_June2021.pdf (zuletzt abgerufen am 24. Juni 2021).
 - 5 Plickert, P. (2021), Das irische Steuermodell wankt, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 14.06.21, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/mindeststeuersatz-gefaehrdet-irisches-steuermodell-17387384.html> (zuletzt abgerufen am 24. Juni 2021).
 - 6 Bundesverband der deutschen Industrie (2021), Digitales Event „Globale Mindeststeuer – Folgen für die deutsche Wirtschaft“, online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=jMn746qZVGg> (zuletzt abgerufen am 24. Juni 2021).
 - 7 Ifo-Institut (2020), Nationale Steueraufkommenswirkungen einer Neuverteilung von Besteuerungsrechten im Rahmen der grenzüberschreitenden Gewinnabgrenzung, online unter: <https://www.ifo.de/publikationen/2020/monographie-autorenschaft/nationale-steueraufkommenswirkungen-einer> (zuletzt abgerufen am 24. Juni 2021).
 - 8 Vgl. Fratzscher, M. (2021), Was eine globale Mindeststeuer bringt, in: *Augsburger Allgemeine* vom 6. Juni 2021, online unter: <https://www.augsburger-allgemeine.de/wirtschaft/Steuer-fuer-Grosskonzerne-Was-eine-globale-Mindeststeuer-bringt-id59824131.html> (zuletzt abgerufen am 24. Juni 2021).
 - 9 Greive, M. et. al. (2021), Was die Steuerrevolution für deutsche Unternehmen bedeutet, in: *Handelsblatt* vom 10. Juni 2021, online unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/globale-steuerreform-was-die-steuerrevolution-fuer-deutsche-firmen-bedeutet/27270812.html?ticket=ST-1395193-I5X6Ebw1mLUxRSeSY26-ap6> (zuletzt abgerufen am 24. Juni 2021).
 - 10 Barake M. et. al. (2021), a. a. O.

Impressum

Der Autor

Armin Hartlieb ist seit August 2020 in der Abteilung Wirtschaft und Innovation als Referent für Steuern und Finanzen in der Politikberatung tätig. Nach Stationen bei den Industrie- und Handelskammern in Trier und Karlsruhe war er zuletzt als Politikberater bei Bundesverbänden in der Schweiz beschäftigt. Er studierte Volkswirtschaftslehre in Nürnberg, Berlin und Loughborough (UK).

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Armin Hartlieb

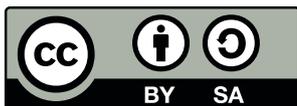
Finanzen und Steuern
Analyse und Beratung
T +49 30 / 26 996-3966
armin.hartlieb@kas.de

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. 2021, Berlin
Gestaltung & Satz: yellow too, Pasiak Horntrich GbR
Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.

ISBN 978-3-95721-959-6



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>)

Bildvermerk Titelseite
© iStock by Getty Images/pookpiik